

09.04.2024

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu „**Viertes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/7534

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. Der Nummer 1 werden folgende Buchstaben c bis e angefügt:
 - „c) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Beratung der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung“.
 - d) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier“.
 - e) Die Angabe zu § 38a wird gestrichen.“
2. In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „vom Raumordnungsgesetz“ durch die Wörter „von § 3 Absatz 1 Nummer 4a des Raumordnungsgesetzes“ ersetzt.
3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.“
4. In Nummer 5 wird § 13 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne“ durch die Wörter „nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „1. Stellungnahmen der öffentlichen Stellen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen und
 2. Stellungnahmen in begründeten Fällen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden können.“
5. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Zielabweichungsverfahren

(1) Abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes kann die zuständige Raumordnungsbehörde in einem gesonderten Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

(2) Abweichend vom Raumordnungsgesetz kann von Zielen der Raumordnung eines noch geltenden Raumordnungsplans auch im Hinblick auf einen in Aufstellung befindlichen Plan abgewichen werden. Dies setzt voraus, dass die Vereinbarkeit mit den vorgesehenen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Plans gegeben ist. Auf die Grundzüge der Planung des bisherigen Raumordnungsplans kommt es insoweit nicht an. Die betreffenden Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans müssen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sein und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden sein.

(3) Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes. § 6 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes findet keine Anwendung.

(4) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags. Im Falle des Absatzes 2 entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(5) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Sie entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Belegenheitsgemeinde und im Einvernehmen mit dem regionalen Planungsträger. Im Falle von baulichen Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Sinne des § 37 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, entscheidet sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen und im Benehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger.““

6. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aufstellung und Änderung von Regionalplänen kann parallel zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans erfolgen. Das Entwicklungsgebot des § 13 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist eingehalten, wenn die Festlegungen des Regionalplans zum Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung im Einklang mit dem geltenden Landesentwicklungsplan stehen.“
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 2 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „sechs Wochen“ und die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „zwei Monaten“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.“

7. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Beratung der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung

(1) Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung kann die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

(2) Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass raumordnungsrechtliche Bedenken auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstandes nicht erhoben werden.““

8. Nach Nummer 12 werden die folgenden Nummern 12a und 12b eingefügt:

„12a. § 38 wird aufgehoben.

12b. § 38a wird § 38.“

Die beantragten Änderungen sind nachfolgend synoptisch dargestellt:

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Viertes Gesetz zur Änderung
des Landesplanungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Teil 7 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 32 „Raumordnungsverfahren“ wird wie folgt gefasst:
„§ 32 Raumverträglichkeitsprüfung“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan, die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne.“

Änderungsantrag

**Viertes Gesetz zur Änderung
des Landesplanungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) **u n v e r ä n d e r t**
 - b) **u n v e r ä n d e r t**
 - c) **Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Beratung der Gemeinden zur Anpassung der Bauleitplanung“.**
 - d) **Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Flächen für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier“.**
 - e) **Die Angabe zu § 38a wird gestrichen.“**
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) **u n v e r ä n d e r t**

Gesetzentwurf der Landesregierung**Änderungsantrag**

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind abweichend vom Raumordnungsgesetz anzunehmen, sobald das Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplans mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen hat und die Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes erfolgt ist.“

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Erarbeitung und Aufstellung“ durch die Wörter „Aufstellung und Feststellung“ und das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte, beispielsweise Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen.

(3) In den Raumordnungsplänen sind die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen. Zur raumordnerischen Umsetzung des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 908) in der jeweils geltenden Fassung und des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 910) in der jeweils geltenden Fassung sind die genannten Klimaschutzziele und Klimaanpassungsziele als Ziele und/ oder Grundsätze der Raumordnung umzusetzen und nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind abweichend **von § 3 Absatz 1 Nummer 4a des Raumordnungsgesetzes** anzunehmen, sobald das Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplans mit dem Aufstellungsbeschluss begonnen hat und die Bekanntmachung zur Einleitung des dafür vorgesehenen Beteiligungsverfahrens im Sinne des Raumordnungsgesetzes erfolgt ist.“

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.“

4. **u n v e r ä n d e r t**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderungsantrag

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Beteiligung bei der Aufstellung von
Raumordnungsplänen**

Die Unterlagen im Sinne des Raumordnungsgesetzes sind für Regionalpläne bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und für den Landesentwicklungsplan bei der Landesplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Ergänzend zu den Hinweisen nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen in begründeten Fällen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden können und

2. Stellungnahmen der öffentlichen Stellen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen.“

6. |§ 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesentwicklungsplan sowie die Bekanntmachung für die Regionalpläne und die Braunkohlenpläne werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) In dem neuen Wortlaut wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

8. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend vom Raumordnungsgesetz kann die zuständige Raumordnungsbehörde in einem gesonderten Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Beteiligung bei der Aufstellung von
Raumordnungsplänen**

Die Unterlagen **nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2** des Raumordnungsgesetzes sind für Regionalpläne bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und für den Landesentwicklungsplan bei der Landesplanungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Ergänzend zu den Hinweisen nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen der öffentlichen Stellen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen und

2. Stellungnahmen in begründeten Fällen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden können.“

6. **u n v e r ä n d e r t**

7. **u n v e r ä n d e r t**

8. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16
Zielabweichungsverfahren**

(1) Abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes kann die zuständige Raumordnungsbehörde in einem gesonderten Verfahren einem Antrag auf Abweichung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“

Änderungsantrag

von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

(2) Abweichend vom Raumordnungsgesetz kann von Zielen der Raumordnung eines noch geltenden Raumordnungsplans auch im Hinblick auf einen in Aufstellung befindlichen Plan abgewichen werden. Dies setzt voraus, dass die Vereinbarkeit mit den vorgesehenen Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Plans gegeben ist. Auf die Grundzüge der Planung des bisherigen Raumordnungsplans kommt es insoweit nicht an. Die betreffenden Festlegungen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans müssen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sein und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden sein.

(3) Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes. § 6 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes findet keine Anwendung.

(4) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren beim Landesentwicklungsplan ist die Landesplanungsbehörde. Sie entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags. Im Falle des Absatzes 2 entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags.

(5) Zuständig für das Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen ist die Regionalplanungsbehörde. Sie entscheidet innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Belegenheitsgemeinde und im Einvernehmen mit dem regionalen Planungsträger. Im Falle von baulichen

Gesetzentwurf der Landesregierung**Änderungsantrag**

Anlagen des Bundes oder des Landes mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung im Sinne des § 37 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, entscheidet sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten im Benehmen mit den fachlich betroffenen Stellen und im Benehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem regionalen Planungsträger.“

9. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesentwicklungsplan wird von der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien erarbeitet.“

9. u n v e r ä n d e r t

- 9a. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von zwei Wochen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aufstellung und Änderung von Regionalplänen kann parallel zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans erfolgen. Das Entwicklungsgebot des § 13 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes ist eingehalten, wenn die Festlegungen des Regionalplans zum Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung im Einklang mit dem geltenden Landesentwicklungsplan stehen.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 2 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „sechs Wochen“ und die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „zwei Monaten“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.“

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderungsantrag

10. In der Überschrift des Teils 7 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

10. u n v e r ä n d e r t

11. | § 32 wird wie folgt geändert:

11. u n v e r ä n d e r t

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 32
Raumverträglichkeitsprüfung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „die Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 sowie in Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 werden jeweils die Wörter „raumordnerische Beurteilung“ durch die Wörter „gutachterliche Stellungnahme“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ und die Wörter „gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes“ durch die Wörter „der Einleitung einer Raumverträglichkeitsprüfung auf Anzeige des Vorhabenträgers“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

11a. | § 34 wird wie folgt gefasst:

**„§ 34
Beratung der Gemeinden zur Anpassung
der Bauleitplanung“**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderungsantrag

(1) Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung kann die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

(2) Äußert sich die Regionalplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass raumordnungsrechtliche Bedenken auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstandes nicht erhoben werden.“

12. |§ 36 wird wie folgt geändert:

12. u n v e r ä n d e r t

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Baugenehmigungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Genehmigungsbehörde“ ersetzt.

12a. § 38 wird aufgehoben.

12b. § 38a wird § 38.

13. In § 40 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

13. u n v e r ä n d e r t

14. |§ 41 wird wie folgt gefasst:

14. u n v e r ä n d e r t

**„§ 41
Übergangsvorschriften**

Ergänzend zu § 27 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes können Verfahren oder einzelne Verfahrensschritte, die bis zum 27. September 2023 förmlich eingeleitet wurden, auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass mit den betreffenden gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist.“

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderungsantrag

Artikel 2

Artikel 2 **u n v e r ä n d e r t**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Nummern 1, 2 und 4**

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3

Die bisherigen Begriffe „Erarbeitung und Aufstellung“ bleiben unverändert und werden nicht durch die Begriffe „Aufstellung und Feststellung“ ersetzt.

Zu Nummer 5Zu Absatz 2

Abweichend von den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes werden mit dem neuen Absatz 2 Zielabweichungsverfahren landesrechtlich auf den Fall erstreckt, dass ein Vorhaben den Festlegungen des noch geltenden Raumordnungsplans widerspricht, aber im Einklang mit den vorgesehenen Festlegungen eines noch in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplans steht, dessen Festlegungen mit hinreichender Sicherheit Wirksamkeit erlangen werden. Insoweit wird inhaltlich auf die bundesrechtliche Definition in Aufstellung befindlicher Ziele nach § 3 Abs. 1 Nr. 4a des Raumordnungsgesetzes abgestellt. Es soll ermöglicht werden, Zielbindungen fallweise mit Blick auf vorgesehene Änderungen von Raumordnungsplänen zu überwinden und Verfahren entsprechend zu beschleunigen.

Zu Absatz 3:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 wurde der Kreis der Antragsberechtigten bei Zielabweichungsverfahren erweitert (§ 6 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes). Antragsberechtigt sind nunmehr auch Personen des Privatrechts, deren bereits beantragtes Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf, oder deren bereits beantragtes Vorhaben nach § 4 Absatz 2 zu beurteilen ist. Diese Erweiterung entspricht nicht der Systematik, nach der die Abweichung von Zielen der Raumordnung auf einer der Zulassungsebene vorgelagerten Ebene von denen beantragt werden kann, die an die Ziele gebunden sind. Zudem lässt die bundesrechtliche Erweiterung des Kreises der Antragsteller einer Zunahme der Verfahren erwarten, weshalb es in Nordrhein-Westfalen bei der bisherigen Regelung zum Kreis der Antragsberechtigten bleiben soll.

Zu Absatz 4 und 5:

Zur Verfahrensbeschleunigung wird eine Frist von zwei Monaten für die Entscheidung in Zielabweichungsverfahren eingeführt. Im Falle des Absatzes 2 wird ein Einvernehmen mit dem für Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags eingeführt.

Zu Nummer 6

a) Die regelmäßige Frist für die Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit wird von einem Monat auf zwei Wochen reduziert.

b) Der neue Absatz 6 stellt klar, dass Regionalpläne und Landesentwicklungsplan in einem Parallelverfahren aufgestellt oder geändert werden können. Damit wird ein Zeichen für die Beschleunigung von Verwaltungsverfahren gesetzt. Die parallele Verfahrensführung entspricht zum Teil bereits der gelebten Praxis. Die Klarstellung soll die Rechtssicherheit erhöhen und zu dieser Vorgehensweise ermuntern.

c) Die alten Absätze 6 und 7 werden zu den neuen Absätzen 7 und 8.

d) Im Sinne einer weiteren Verfahrensbeschleunigung wird die Frist zur Erhebung von Einwendungen aufgrund einer Rechtsprüfung bei vorhabenbezogenen Änderungsverfahren von zwei Monate auf sechs Wochen und bei allen übrigen Verfahren von drei Monaten auf zwei Monate gekürzt.

Zu Nummer 7

Die Pflicht der Gemeinden, die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen, ergibt sich aus § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch. Durch die Aufhebung der mehrstufigen Verfahrensvorgaben der Absätze 3 bis 6 wird aus der verpflichtenden eine freiwillige, einstufige Möglichkeit der Inanspruchnahme der Regionalplanungsbehörde durch die Gemeinde; die regelhafte Vorlage wird zu einer Vorlage im Ausnahmefall, wenn die Gemeinde die Unterstützung der Regionalplanungsbehörde in Anspruch nehmen möchte. Damit bleibt für komplexe Verfahren die fachliche Unterstützung der Gemeinden gewährleistet, zugleich wird aber der Aufwand der Regionalplanungsbehörden zugunsten vielfacher anderer Aufgaben deutlich reduziert.

Die Gemeinde kann nach Absatz 2 wie bisher davon ausgehen, dass die Regionalplanungsbehörde keine raumordnungsrechtlichen Bedenken erhebt, wenn diese sich nicht binnen der gesetzlichen Frist auf die Anfrage der Gemeinde geäußert hat, wobei klargestellt wird, dass sich dies auf den aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstand bezieht. Die Frist für die Äußerung der Regionalplanungsbehörde wird zur Verfahrensbeschleunigung auf einen Monat verkürzt.

Zu Nummer 8

Mit den vorstehenden Änderungen werden erhebliche Vereinfachungen und Beschleunigungsregelungen für das Verfahren gemäß § 34, für Zielabweichungsverfahren und für das Anzeigeverfahren nach § 19 unmittelbar gesetzlich eingeführt, sodass der Bedarf entfällt, vergleichbare Regeln mittels einer Rechtsverordnung zu erproben.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Dr. Jan Heinisch
Dr. Christian Untrieser

und Fraktion

Wibke Brems
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh
Michael Röls-Leitmann
Dr. Robin Korte

und Fraktion